

Antrag

der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN

Verbesserung des Produkthaftungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985 bildet den vorläufigen Endpunkt einer bereits über 10 Jahre währenden Diskussion zu einer europäischen Produkthaftung. Deren Anfänge waren geprägt von der Absicht zur Durchsetzung eines umfassenden und weitgehenden Verbraucher/innenschutzes. Diese Intention ist immer mehr verblaßt und am Ende ist ein überwiegend von wirtschaftlichen Interessen bestimmtes EG-Konzept übriggeblieben.

Die Reformbestrebungen zum Verbraucherschutz der 70er Jahre zielten darauf ab, durch eine umfassende Informationspolitik und insbesondere durch Verbesserungen des verbraucherrechtlichen Individualschutzes, die Benachteiligung der Verbraucher/innen gegenüber marktwirtschaftlichen Machtstrukturen zu beseitigen.

Stärkung des Individualschutzes bedeutet u. a., daß Verbraucher/innen gesetzlich garantierte Rechte bekommen, über die sie Wiedergutmachung für erlittene Schäden erlangen, die durch gefährliche Produkte verursacht wurden. Wenn Hersteller Produkte auf den Markt bringen, müssen sie für die von diesen Produkten ausgehenden Gefahren und dadurch bedingten Folgekosten haften. Diese Folgekosten dürfen nicht auf die Verbraucher/innen abgewälzt werden.

Mit dem vorgelegten Produkthaftungsgesetz hat sich die Bundesregierung von dieser Leitidee verabschiedet. Der Gesetzentwurf wird den Anforderungen eines umfassenden Verbraucher/innenschutzes nicht gerecht, insbesondere weil die Bundesregierung sich in den entscheidenden Regelungen den wirtschaftlichen Interessen unterworfen hat. Den Verbrauchern/innen bleibt mit diesem Gesetz ein wirksamer Rechtsschutz vor den Gefahren gefährlicher Produkte versagt.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. Die durch die EG-Produkthaftungs-Richtlinie vom 25. Juli 1985 dem nationalen Gesetzgeber eröffneten Gesetzgebungsspielräume sind dergestalt umzusetzen, daß
 - a) Produkthersteller auch für Entwicklungsrisiken haften,
 - b) landwirtschaftliche Naturprodukte, die keiner ersten Verarbeitung unterzogen wurden, in die Produkthaftung einbezogen werden,
 - c) die Haftungshöchstgrenzen für Personenschäden gestrichen werden,
 - d) Produktgeschädigte, deren Schäden die Selbstbeteiligungsklausel überschritten haben, den gesamten Schaden (einschließlich der Selbstbeteiligung) nach dem Produkthaftungsgesetz einklagen können,
 - e) neben den Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung das Produkthaftungsgesetz anwendbar bleibt.
2. Über die EG-Richtlinie hinaus
 - a) ist Schmerzensgeld bei Produktionsschädigungen zu gewährleisten,
 - b) ist die Beweiserleichterung für Produktgeschädigte in Form einer allgemeinen Beweismaßreduzierung auf „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ festzuschreiben.

Bonn, den 12. Dezember 1988

Frau Saibold

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

1. Die EG-Richtlinie überläßt es dem nationalen Gesetzgeber, in bestimmten Bereichen Haftungsverschärfungen einzuführen. Diese Spielräume sind zugunsten eines verbesserten Verbraucher/innenschutzes zu nutzen:
 - a) Artikel 15 Abs. 1 b der EG-Richtlinie eröffnet für jeden Mitgliedstaat die Möglichkeit, Produkthersteller auch dann haften zu lassen, wenn er beweist, daß der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt auf den Markt brachte, nicht erkannt werden konnte. Die Bundesregierung hat diese Option nicht genutzt, sondern die Haftung für Entwicklungsverfahren ausgeschlossen.

Eine dem Verbraucher/innenschutz dienende verschuldens-unabhängige Produkthaftung kann sich nicht nur auf „Produktausreißer“ beziehen, sondern muß auch die Entwicklungsrisiken in die Haftung mit einbeziehen. So könnten beispielsweise die Holzschutzmittelgeschädigten, die seit Jahren gerichtlich darum kämpfen, ihre Schäden ersetzt zu bekommen, selbst bei Anwendung des Produkthaftungsgesetzes ihre Ansprüche nicht durchsetzen. Die Holzschutzmit-

telhersteller könnten sich darauf berufen, daß zu dem Zeitpunkt der Schädigung keine Anhaltspunkte vorgelegen hätten, die auf die Gefährlichkeit der Produkte hingewiesen hätten.

Durch die jetzige Fassung des Produkthaftungsgesetzes werden industrielle Hersteller ihre Produkte weiterhin ungehindert auf den Markt bringen und an der Bevölkerung austesten können, ohne daß sie für die Gefährlichkeit ihrer Produkte in Regreß genommen werden können. Diese einseitige Risikoabwälzung zu Lasten der Verbraucher/innen kann zukünftig gerade im Bereich gentechnologisch erzeugter Produkte verheerende Auswirkungen haben. Kommt beispielsweise das gentechnologisch hergestellte Rinderwachstumshormon BST in den Verkehr und werden durch das BST Schäden verursacht, die beim Inverkehrbringen nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht vorhersehbar waren, würde eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz entfallen.

Bezieht man die Entwicklungsgefahren in die Produkthaftung mit ein, bliebe den Produktgeschädigten der aufwendigere und unsicherere Weg erspart, über die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Produktbeobachtungspflicht doch einen Ausgleich für Schäden zu erlangen, die eigentlich auf Entwicklungsfehler zurückgehen.

- b) Landwirtschaftliche Naturprodukte, die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen werden, sind nach dem Produkthaftungsgesetz von der Haftung ausgeschlossen. Auch hier hätte nach der EG-Richtlinie für die Bundesregierung die Möglichkeit bestanden, diese Produkte in den Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes einzubeziehen.

Die heutige Landwirtschaft beruht zum größten Teil nicht mehr auf gewachsenen kleinbäuerlichen Strukturen, sondern hat gerade in der Massentierhaltung und der Getreidewirtschaft, wo mit hochtechnischen Methoden und chemischen Produkten gearbeitet wird, industrielle Formen angenommen. Die heutige Agrarwirtschaft ist zu einem neuen industriellen Zweig herangewachsen, von dem erhebliche Gefahren für Menschen und die Umwelt ausgehen können. Diese Agrar-Industrie muß insofern den anderen Industriezweigen gleichgestellt werden und mit in die Haftung einbezogen werden.

- c) Die Bundesregierung hat die Haftungshöchstgrenze für Personenschäden festgeschrieben. Eine solche Haftungshöchstgrenze von 160 Mio. DM hätte zur Folge, daß bei Massenschäden, die diese Grenze überschreiten, nicht alle Geschädigten voll entschädigt würden. Es käme dann zu einer Kürzung der Beiträge. Will man einen umfassenden Verbraucher/innenschutz, dann muß auch gewährleistet sein, daß die Geschädigten vollen Schadensersatz erhalten. Wie schnell die vorgesehene Haftungshöchstgrenze überschritten werden kann, zeigt die durch die „Zuckertees“ verur-

sachten Erkrankungen: nach Schätzungen gibt es derzeit allein in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin ca. 100 000 erkrankte Kinder. Beweissicherungsgutachten der Vergangenheit haben ergeben, daß die bloßen zahnärztlichen Behandlungskosten pro Kind zwischen 10 000 und 30 000 DM liegen. Rechnet man das hoch, ergibt sich im günstigsten Fall eine Summe von 1 Mrd. DM.

Die Kürzung der Beträge, so wie es das Produkthaftungsgesetz vorsieht, wirft zudem gleich mehrere Fragen auf. So bleibt nach dem Produkthaftungsgesetz ungeklärt, wie es prozeßtechnisch zu handhaben ist, wenn Geschädigte vor verschiedenen Gerichten klagen und rechtskräftige Urteile erstreiten, die in ihrer Gesamthöhe die Höchstgrenze überschreiten. Ferner bleibt unklar, ob bei der Feststellung der Haftungshöchstgrenze nur die dem deutschen Recht unterliegenden Fälle herangezogen werden oder auch Fälle, die nach ausländischem Recht zu beurteilen sind.

Die Bundesregierung sollte sich der Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates anschließen und § 10 ganz streichen, zumal sich in anderen EG-Staaten abzeichnet, daß diese ganz auf eine Haftungshöchstgrenze verzichten.

2. In einigen Fällen weicht das Produkthaftungsgesetz von der EG-Richtlinie ab. Hier sollten zur Rechtsvereinheitlichung die Zielsetzungen der EG-Richtlinie beibehalten werden.
 - a) Der Wortlaut des § 11 Produkthaftungsgesetz führt zu der Situation, daß Geschädigte, deren Sachschäden die Selbstbeteiligungshöhe von 1 125 DM überschreitet, diesen Betrag nach Deliktsrecht einklagen und den darüberliegenden Betrag nach dem Produkthaftungsgesetz einklagen können. Das hätte einen unangemessenen Prozeßaufwand für die Produktgeschädigten zur Folge. Wenn es darum geht, Sachschäden bis zu einer bestimmten Höhe von der Haftung auszunehmen, sollte dieses explizit so festgeschrieben werden. Bei Schäden, die über der Selbstbeteiligungsklausel liegen, sollte der gesamte Betrag nach dem Produkthaftungsgesetz ersetzt werden.
 - b) Während die EG-Richtlinie lediglich davon ausgeht, daß die Haftung aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung unberührt bleibt, so schreibt § 15 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz positiv den Ausschluß des Produkthaftungsgesetzes fest, wenn das Arzneimittelgesetz greift. Das hat zur Folge, daß die summenmäßige Beschränkung des Arzneimittelgesetzes volle Geltung behält und es den Verbrauchern/innen daher verwehrt wird, bei Überschreitung dieser Grenze den überschießenden Betrag auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes geltend zu machen.
3. Über die Richtlinie hinaus kann der nationale Gesetzgeber eigene Regelungen, die zu einer Verbesserung des Verbraucher/innenschutzes führen, erlassen.

- a) In Artikel 9 der EG-Richtlinie wird ausdrücklich betont, daß dieser Artikel nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend immaterieller Schäden berührt. Danach ist es also jedem Mitgliedstaat überlassen, bei Produktschäden auch Schmerzensgeldansprüche zu gewähren. Produkthaftungsfälle in der Vergangenheit haben gezeigt, daß es notwendig ist, Schmerzensgeldansprüche in die Produkthaftung mit einzubeziehen. Anschauliches Beispiel bilden wieder die „Zuckertee-Fälle“: dort waren die reinen Zahnerkrankungen nur ein Schadensbild; daneben litten die durch „Zuckertees“ geschädigten Kinder jahrelang unter unsagbaren Dauerschmerzen und trugen schwere psychische Störungen infolge der mit der Zahnerkrankung verbundenen Scham- und Minderwertigkeitsgefühle davon.
- b) § 1 Abs. 4 Produkthaftungsgesetz legt eindeutig die Beweisverteilung fest, trifft aber hinsichtlich des Beweismaßes keine Regelungen. Nach der Rechtsprechung wird das Beweismaß für die Haftungsbegründung auf „hohe Wahrscheinlichkeit“ festgelegt, d. h. daß der Produktgeschädigte mit hoher Wahrscheinlichkeit beweisen muß, daß er durch ein fehlerhaftes Produkt eines Herstellers geschädigt wurde. Allein der Kausalitätsnachweis kann Geschädigte vor kaum lösbare Probleme stellen. So war es für die Holzschutzmittelgeschädigten oft unmöglich, den Nachweis zu erbringen, daß sie tatsächlich durch ein bestimmtes Holzschutzmittel geschädigt wurden, weil Dioxine und Dibenzfurane auch in anderen chemischen Produkten enthalten sind.

Diese einseitige Belastung des Beweisrisikos der Verbraucher/innen ist nicht länger hinnehmbar. Es sollte neben den von der Rechtsprechung bereits entwickelten Beweiserleichterungen für die Produzentenhaftung eine allgemeine Beweismaßreduzierung auf die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ festgeschrieben werden.

